

DR HANS HEINZ HELDMANN
RECHTSANWALT

D 6100 DARMSTADT
JAHNSTRASSE 103
TELEFON 06151/43370



An das
Oberlandesgericht Stuttgart
- 2. Strafsenat -

31.7.1975

Az.: 2 StE 1/74

In der Strafsache

g e g e n

Andreas Baader u.a.

Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung vom 31.7.1971
des Richters am OLG Dr. Breucker.

1. Zur Einholung einer sogenannten "dienstlichen Äußerung" des Vollzugsbeamten Hower am 3.7.75 bestand kein Anlaß, weil ausführliches amtliches Protokoll vom 27.11.1974 über das Telefonat zwischen dem Vorsitzenden Richter Dr. Prinzing und Herrn Hower dem Senat am 3.7.75 vorlag.
2. Konkludent bestätigt Richter Dr. Breucker die Vermutung des Angeklagten Baader: er habe Herrn Hower die dienstliche Äußerung des Vorsitzenden Richters Dr. Prinzing über dessen Telefongespräch mit Herrn Hower bekanntgegeben. Damit hätte er dessen Aussage vom 3.7.75 beeinflusst. Sonach erklärte sich der wesentliche Widerspruch zwischen Herrn Howers Aussagen vom 27.11.74 und vom 3.7.75.
3. Richter Dr. Breucker bestätigt, daß er zugunsten des Vorsitzenden Richters Dr. Prinzing die Verfahrensregel des Senats, Erklärungen von Personen außerhalb der Hauptverhandlung zu Zwecken der Glaubhaftmachung nicht einzuholen, verletzt hat.

4. Die Besorgnis der Befangenheit insoweit verstärkt sich, als diese Regelverletzung - ohne entsprechenden Antrag des seinerzeitigen Antragstellers als Mittel zur Glaubhaftmachung - ausschließlich zum Vorteil des seinerzeit abgelehnten Vorsitzenden Richters Dr. Prinzing bezweckt war und erfolgreich gedient hat.


Rechtsanwalt